Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 304
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 19. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2020)

zum Thema:

Rechtliche und tatsächliche Bedingungen der sogenannten „Dokumentationspflicht“ im Rahmen der „Corona-Verordnungen“

und **Antwort** vom 08. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25304
vom 19. Oktober 2020
über Rechtliche und tatsächliche Bedingungen der sogenannten „Dokumentations-pflicht“ im Rahmen der „Corona-Verordnungen“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1) In wie vielen Fällen – bitte geordnet nach Kalenderwochen – haben seit Bestehen der sogenannten „Dokumentationspflicht“ in Gastronomiebetrieben, privaten und öffentlichen Veranstaltungen etc. die jeweiligen bezirklichen Gesundheitsämter jeweils wie viele Kontaktpersonen von positiv Getesteten kontaktiert?

Zu 1.:

Der Bezirk Lichtenberg von Berlin teilt mit, dass im August 2020 in einem Fall 2 Kontaktpersonen kontaktiert wurden.

Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin teilt mit, dass im September 2020 1267 Kontaktpersonen von positiv Getesteten kontaktiert wurden und im Oktober 3098; eine differenzierte Auswertung sei derzeit nicht möglich.

Aus anderen Bezirken wurde mitgeteilt, dass die angefragten Daten nicht statistisch erhoben würden.

2) Wie viele der jeweils zu 1) kontaktierten Personen sind bei einem anschließenden Test positiv getestet worden?

Zu 2.:

Die Bezirke teilten mit, dass die angefragten Daten nicht statistisch erhoben würden.

3) Wie stellt der Senat mit seinen „Corona-Verordnungen“ sicher, dass durch die „Dokumentationspflicht“ nicht in das Zeugnisverweigerungsrecht von Berufsträgern über das Ob und Wie von geschützten Mandats- oder Informantenbeziehungen, etwa bei Journalisten, Rechtsanwälten etc. eingegriffen wird? Sind diese Gruppen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit von dieser Pflicht ausgenommen?

Zu 3.:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stellt die datenschutzrechtliche Begrenzung der zulässigen Verwendung der in mit der Anwesenheitsdokumentation erhobenen Daten sicher. Bestimmte Berufsgruppen sind nicht von der Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation ausgenommen. Indes bleibt das Zeugnisverweigerungsrecht bestimmter Berufsgruppen tatsächlich bestehen, da es keine Pflicht oder Notwendigkeit gibt, die besonders geschützten beruflichen Tätigkeiten im Rahmen der eng umgrenzten Lebenssachverhalte auszuüben, in denen eine Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation besteht. Ferner bezieht sich das Recht zur Zeugnisverweigerung unabhängig von der vorliegenden Datenerhebung auf die Verweigerung des Zeugnisses, verhindert aber nicht die Beweisführung aufgrund anderer Beweismittel.

4) Wie stellt der Senat mit seinen „Corona-Verordnungen“ sicher, dass durch die „Dokumentationspflicht“ nicht in das Zeugnisverweigerungsrecht von Abgeordneten aus Art. 51 II VvB dahingehend, ob, wo und wie lange sich diese mit jemandem in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete getroffen haben, eingegriffen wird?

Zu 4.:

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung von Berlin haben Abgeordnete das Recht, Angaben über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Mitteilung gemacht haben, zu verweigern. Dieses Recht wird durch die Anwesenheitsdokumentation nicht eingeschränkt. Im Übrigen gilt die Antwort zu Frage 3 auch hinsichtlich der Rechtsstellung von Abgeordneten.

Berlin, den 08. November 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung